



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie

C7/30N 4/15/11/12  
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefax (01) 713 03 26  
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)  
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)  
E-mail: post@bmv.gv.at  
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST  
DVR: 0000175

**GZ. 17958/8-PR4/00**

Sachbearbeiter/in: HOENTZSCH  
Tel.: (01) 711 62 DW 7415

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1014 Wien

Betrifft: Entwurf e. BundesG, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und  
Durchfuhr von Kriegsmaterial u. d. WaffenG 1996 gändert werden und das  
TruppenaufenthaltsG erlassen wird; Begutachtungsverfahren

Bezug: GZ: 76.041/56-II/2/00/GR

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum o.g.  
Betreff wie folgt Stellung:

Gegen die vorgeschlagene Änderung des Kriegsmaterialgesetzes und des  
Waffengesetzes 1996 besteht seitens des h.o. Ressorts kein Einwand.

Bezüglich des Truppenaufenthaltsgesetzes ist Folgendes festzuhalten:

**Zu § 1 Abs. 1:**

Gegen den zweiten Satz dieser Bestimmung besteht h.o. dann kein Einwand, wenn  
sichergestellt ist, dass die flugsicherungstechnische Abwicklung der gegen-  
ständlichen Flüge weiterhin der Austro Control GmbH obliegt. Diese Klarstellung  
sollte zumindest in die Erläuterung aufgenommen werden.

**Zu § 4 Abs. 3 Z 17:**

Auf Grund der Erfahrungen im Zusammenhang mit den entgangenen Flugsicherungsstreckengebühren und Flughafengebühren im Rahmen der IFOR/SFOR-Einsätze der NATO kann aus Sicht der Obersten Zivilluftfahrtbehörde der im § 4 Abs. 3 Z 17 normierten Befreiung von Gebühren und Abgaben nur dann zugestimmt werden, wenn gleichzeitig normiert wird, dass dieser Gebührenaussfall zumindest jenen Stellen, die nicht organisatorische Behörden einer Gebietskörperschaft sind, von der Republik Österreich zu ersetzen sind und zwar mit vom Bundesminister für Finanzen speziell für diesen Fall bereitzustellenden Geldmitteln.

Wien, am 16. Oktober 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Raicher-Siegl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

